



Amt für Gleichstellung

Stadt Münster · 48127 Münster

Stadthaus 1, Klemensstr. 10,  
48143 Münster**Ihr/e Ansprechpartner/-in:**

Antje Schmidt-Schleicher

Zimmer: 2.135

Telefon: 0251/492-1703

gleichstellung@

stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)  
17.00.0004

Münster, 28.04.2026

**Anlage zum Protokoll der Sitzung des Ausschuss für Gleichstellung  
am 11.03.2026 (Etat), TOP 9**

Im Vorfeld der diesjährigen Etatberatungen des Ausschuss für Gleichstellung am 11.03.2026 hat Dr. Petra Meyer von der Ratsgruppe FDP per Email um die Beantwortung von vier Fragen zur Trägerförderung gebeten, die per Mail beantwortet wurden. Verabredungsgemäß werden die Fragen und Antworten als Nachtrag zum Protokoll der Etatsitzung dem Ausschuss zur Verfügung gestellt.

Frage von Dr. Petra Meyer:

„Aus der Istanbul-Konvention ergibt sich m.E. keine direkte Pflichtigkeit, da diese zunächst nur den Vertragsstaat im Ganzen und nicht die einzelne Kommune verpflichten kann. Selbstverständlich sind einige Pflichten vorrangig beim Bund, Land oder den Kommunen zu verorten. Das Gewalthilfegesetz ordnet (endlich, wenn auch nicht vollständig) die Verpflichtungen den einzelnen Staatsträgern zu. Insofern dürfte die Begründung zur mangelnden Befristung allein aufgrund der Istanbul-Konvention nicht passen bzw. kann hier eine Begründung nachgeliefert werden?“

Antwort des Amtes für Gleichstellung:

Die Pflichtigkeit des Gewaltschutzes als kommunale Aufgabe wird im öffentlichen Recht durchaus kontrovers diskutiert. Die Verantwortlichkeit für den Gewaltschutz gründet sich auch in der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG. (vgl. Aufsatz [https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/6060/file/Janda\\_Gewaltschutz\\_als\\_kommunale\\_Aufgabe.pdf](https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/6060/file/Janda_Gewaltschutz_als_kommunale_Aufgabe.pdf)) Und ja, es fehlt eine explizite Regelung im Kommunalrecht der Länder. Dass die Pflichtaufgabe zum Gewaltschutz besteht, lässt sich dennoch aus der Istanbul-Konvention ableiten. Die Beratungsstellen sind als Träger unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur und übernehmen im Rahmen des

...

**Stadt Münster**

Telefon: 0251/492-0

Fax: 0251/492-7700

stadtverwaltung@

stadt-muenster.de

www.stadt-muenster.de

Service für Menschen

mit Behinderung:

www.stadt-muenster.de/

barrierefrei

Subsidiaritätsprinzips wesentliche Aufgaben der Kommune. Sie können seitens der FDP vorschlagen, dass auch diese Träger grundsätzlich befristet werden mit einer Regelbefristung auf 10 Jahre, analog zum Beschluss des Rates (Sunset Klausel).

Frage von Dr. Petra Meyer:

„Das (neue) Gewalthilfegesetz stellt bestimmte pflichtige Anforderungen an die Kommunen, die allerdings von der - wohl noch nicht erfolgten - Entwicklungsplanung des Landes NRW abhängen und mit der Anerkennung von Fachberatungsstellen zusammenhängen. Anerkannte Beratungs- und Schutzeinrichtungen gem. §§ 6, 7, 2 Abs. 4 GewHG sind vorzuhalten. Die Länder ermitteln den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten. Hier stellt sich die Frage, ob die unter Nr. 1 und 3 genannten - insb. Beratungsangebote - schon dieser Entwicklungsplanung gem. § 8 GewHG entsprechen? In Umsetzung des Gewalthilfegesetzes wäre ggf. keine Anpassung bei nunmehr dauerhafter Förderung einiger Beratungsstellen möglich. Zudem sind möglicherweise nicht alle Träger, die solche Beratungsangebote erbringen können, berücksichtigt worden. Gibt es hierzu Infos hinsichtlich Entwicklungsplanung und Anerkennung?“

Antwort des Amtes für Gleichstellung:

Das Gewaltschutzgesetz muss noch seitens des Bundes und des Landes ausgearbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunen eigenen Sichtweisen und Ansprüche haben, die sicher mit den jeweiligen Ländern und dem Bund verhandelt werden. Seitens des Landes NRW sind die Frauenberatungsstellen, die Gewalt- und Krisenberatung des CV und Frauenhäuser bereits anerkannt. Welche Auswirkungen es auf die Trägerlandschaft in Münster gibt, bleibt zum jetzigen Zeitpunkt abzuwarten.

Das Angebot der AWO berücksichtigt besonders den Aspekt der Präventionsarbeit im Sozial- und Lernraum Schule und bezieht primär Schüler\*innen, aber auch Eltern, Lehr- und sonstiges Personal mit ein. Es schließt damit eine Lücke, die auf Landesebene durch das vollständige Fehlen eines pädagogischen Konzepts (bspw. in Lehrplänen oder der Fortbildung von Fachkräften) oder passender Fördermaßnahmen entsteht. Es zählt auf Artikel 13 und 14 der Istanbul-Konvention ein und leistet damit Pionierarbeit, um die Sichtbarkeit und Erhebung von Bedarfen für die Entwicklungsplanung zu schaffen.

Frage von Dr. Petra Meyer:

„Bei den Anträgen ergeben sich zum Teil Überschneidungen. Die ermittelten Bedarfe insgesamt ergeben sich insb. aus Bedarfsabfragen, auch bei den die Beratungsangebote anbietenden Trägern, S. 15 Aktionsplan. Können Sie hinsichtlich dieser Überschneidungen eine Priorisierung vornehmen? Erfolgen zeitgleich auch Zuwendungen vom Land, z.B. Frauennotruf, und in welcher prozentualen Höhe?“

Antwort des Amtes für Gleichstellung:

Der Frauennotruf und die Frauenberatungsstellen erhalten Landesmittel, die nicht auskömmlich sind. Die Steigerungen der Personalkosten durch die Tarifverhandlungen und die steigenden Sachkosten besonders bzgl. Miete und Nebenkosten decken z.Z. weder die Landeszuwendungen noch die

städtischen Zuschüsse. Hinzu kommt der gesteigerte Beratungsbedarf. Daher ist eine Erhöhung der Zuschüsse sinnvoll.

Eine Priorisierung haben wir in der Liste bereits vorgenommen. Darüber hinaus kann auch der Aspekt „welche Angebote fallen weg, wenn sie keine Zuschüsse erhalten“ zur Einschätzung herangezogen werden.

Frage von Dr. Petra Meyer:

„Bei dem Antrag von Move und Meet ist mir nicht ganz klar geworden, ob sich der Antrag auch auf die Istanbul-Konvention beziehen soll und inwieweit ein Schutz- und Beratungsangebot erbracht wird.“

Antwort des Amtes für Gleichstellung:

Der Verein Move & Meet war in Münster an der Erarbeitung der Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans zur kommunalen Umsetzung der Istanbul-Konvention beteiligt. Zum einen weil die Zielgruppe des Vereins (Frauen mit internationaler Biographie) explizit als besonders vulnerable Gruppe genannt wird, zum anderen, weil nach Art. 12 der Istanbul-Konvention „positive Aktionen unternommen werden müssen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Präventionsmaßnahmen speziell den Bedürfnissen schutzbedürftiger Personen entsprechen“ und: „Im Sinne dieses Übereinkommens sind folgende Personen aufgrund ihrer besonderen Umstände schutzbedürftig: schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen.“ (vgl. II. Kommentar zu den Bestimmungen des Übereinkommens)

Das Angebot von Move & Meet ist im Rahmen der IK als Präventionsangebot zu verstehen. Auch wenn das Angebot nicht vordergründig Gewaltprävention thematisiert, zielt es darauf ab, vulnerable Zielgruppen (migrantische Frauen) zu empowern. Präventionsangebote sind bislang nicht ausreichend vorhanden: siehe dazu auch die Bedarfsanalyse des BMBFSFJ zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bedarfsanalyse-zur-gewaltpraevention-veroeffentlicht-279340>

Zudem ist der Verein weiterhin eng mit der Gewalthilfestructur vernetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Antje Schmidt-Schleicher  
Schriftführung